mdentlichen, 5 außerordentlichen Mitgliedern and 10 Gästen besucht wurde. Einziges inhaltthes Thema war die Verabschiedung der andards. Die Mitglieder diskutierten äußerst pliniert, stimmten nochmals kleine Verinderungen ab und verabschiedeten dann mit Stimmen die neuen Standards der BAG, die zwei Teilen bestehen, der erste Teil betrifft s 50 FGG und der zweite den § 70b CG1. Der zweite Tag klang aus mit einem schen Buffet und dem Theaterstück "Papa whnt jetzt in der Heinrichstraße" von Paul Mele Maar, gespielt von Schauspielern der meaterachse aus Salzburg², ein hervorragend zeniertes Stück über Trennung und Scheiang, das die Gruppe in Auftrag der Kinder-Jugendanwaltschaft Salzburg für Schulssen in Österreich aufführt. Der dritte Tag

begann mit einem Vortrag von Herrn Dr. Rainer Balloff zur Einordnung und Bewertung von psychologischen Gutachten aus Sicht des Verfahrenspflegers. Dann stellte Frau Dr. Manuela Stötzel ihre Untersuchung mit der Fragestellung "Wie erleben Kinder ihren Verfahrenspfleger?" vor. Sie berichtete darüber, wie sie Kinder und Jugendliche bundesweit dazu befragt hat, welches Verständnis und Wissen diese von ihrem Verfahrenspfleger haben und wie sie ihre Vertretung bewerten. So haben wir uns zum Ausklang der Tagung noch einmal auf die zentralen Personen unserer Tätigkeit konzentrieren können. Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen können wir sagen, es war eine gelungene Fachtagung, die nur mit präziser Organisation, vielen Helfern und großem ehrenamtlichen Engagement aus der Mitglied-

schaft sowie nicht zuletzt am Thema interessierten Referenten so gelingen konnte. Wir sind froh, dass wir unsere erste Veranstaltung so erfolgreich durchführen konnten und möchten die vielen Dankesworte, die wir von den Teilnehmern erhalten haben, an alle weitergeben, die mit dazu beigetragen haben: Herzlichen Dank!

Vorstandsvorsitzende Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.

Großbeerenstr. 56E 10965 Berlin Tel. 030 - 788 92 057

Karin Mühlich

Fax 030 - 788 96 043

E-Mail: info@verfahrenspflegschaft-bag.de www.verfahrenspflegschaft-bag.de

BAFM

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Mediation im familiengerichtlichen Verfahren

stmals soll in einem deutschen Gesetz ausmicklich die Möglichkeit geschaffen werden, Parteien anzuhalten, sich über die Mögkeit der Mediation zu informieren. Der letrag stellt dar, wie das Verfahren der Memation im Entwurf des Gesetzes über das efahren in Familiensachen und in den Anegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FEMFG) verankert werden soll und welche sition die BAFM dazu bezieht. Umgangsand sorgerechtliche Verfahren dauern häufig mzumutbar lange und die Möglichkeiten zur wernehmlichen Konfliktlösung sind bisher ausreichend genutzt worden. Im Mai 2002 legte das Bundesministerium der Justiz men sog. Problemkatalog zur Reform des efahrens der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Darin werden erstmals ausdrücklich un-Ziffer 4 "Streitschlichtung und Mediation" mannt. Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für milien-Mediation (BAFM) hat dazu am 27. estember 2002 eine Stellungnahme abgeeen und im Hinblick auf das Grünbuch der päischen Union über alternative Verfahzur Streitbeilegung eine gleichlautende egelung in allen EU-Staaten empfohlen, mach die Richter die Möglichkeit erhalten men, das gerichtliche Verfahren auszusetum Mediation zu initiieren. "Allerdings misste gleichzeitig vorgesehen werden, dass Zwang ausgeübt werden darf, Mediatatsächlich durchzuführen. Allenfalls menten die Konfliktpartner angehalten wer-

den, sich (obligatorisch) über Mediation zu informieren. (...) Mediation ist ein komplementäres Verfahren und hat nach unseren Erfahrungen vor allen Dingen dann Aussicht auf Erfolg, wenn es als freiwilliges Verfahren von den Konfliktpartnern selbstverantwortlich getragen wird. (vgl. Mähler, Zur gesetzlichen Absicherung der Familien-Mediation, ZKM 2003, 73 ff.). Im Sommer 2005 hat das Bundesministerium der Justiz nun einen Referentenentwurf vorgelegt, den "Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)". Darin heißt es im § 144 E-FamFG (Außergerichtliche Streitbeilegung über Scheidungsfolgen): "Das Gericht kann, sofern ein vereinfachtes Scheidungsverfahren nicht stattfindet, anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung über die Scheidungsfolgen bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen". In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: ... Die Vorschrift, die im bisherigen Recht keine Entsprechung hat, ist auch vor dem Hintergrund von Bemühungen auf europäischer Ebene zu sehen, Mediation und sonstige Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung zu fördern und verstärkt zur Anwendung zu bringen. (...) Die Vorschrift

gibt dem Gericht keine Kompetenz, die Parteien zur Durchführung einer Mediation zu zwingen. Die Ehegatten sind und bleiben in der Entscheidung, ob sie einem derartigen Vorgehen näher treten wollen oder nicht, vollständig frei. Diese Entscheidung sollte aber in Kenntnis der spezifischen Möglichkeiten eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens getroffen werden. Für deren Darstellung erscheinen die Anbieter derartiger Maßnahmen als besonders geeignet. Ob das Familiengericht eine entsprechende Auflage erteilt, liegt in seinem freien Ermessen. Voraussetzung ist lediglich, dass ein kostenfreies Angebot für Informationsgespräche oder Informationsveranstaltungen besteht. Die Anordnung eines kostenfreien Informationsgesprächs über Mediation ist die niedrigste Stufe einer Implementierung von Mediation in das gerichtliche Verfahren. Den Eheleuten ist freigestellt, ob sie nach einem Informationsgespräch eine Mediation durchführen wollen oder nicht. Andererseits wird ihnen mit einem derartigen Informationsgespräch die Grundlage gegeben, autonom zu entscheiden, welchen Weg sie wählen wollen, entweder das gerichtliche Verfahren oder aber das Mediationsverfahren; beide Verfahren stehen somit in einem Komplementärverhältnis zueinander. Gute Gesellschaftspolitik nutzt die verschiedenartigen Vorzüge nach Möglichkeit, in dem sie sich streitenden Parteien Optionen bei der Konfliktbewältigung eröffnet. Voraussetzung dafür ist aber eine qualifizierte Information. Auf dem 16. Deut-

¹ Die Standards sind zu finden auf unserer Homepage:

www.verfahrenspflegschaft-bag.de

² www.theaterachse.com

schen Familiengerichtstag vom 16. bis 18. September 2005 wurde diese Regelung ausdrücklich begrüßt. Dieser Gesetzesentwurf wird aber nur dann seine Wirkung entfalten können, wenn ausreichend Mediatorinnen und Mediatoren zur Verfügung stehen die bereit sind, ein derartiges kostenloses Informationsgespräch anzubieten. Die Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM) hat ihren Mitgliedern in diesem Zusammenhang anlässlich der Mitgliederversammlung vom 20. November 2005 empfohlen, kostenfreie Informationsgespräche über Mediation im Rahmen dieses Gesetzentwurfes anzubieten. Ergänzend sind zur Qualitätssicherung für die von dem Gericht benannten Personen und Stellen Mindeststandards für Eir der die Beratungs- und Mediationsverfahren zu entwickeln.

mage

Thang

-usland

Liziehu

otoko

a Aufl

D. Sie stituts

DUuF)

ingen,

ennung

iner U

belle E

erisc

elt eir

wei

Teratur

lesen.

and mö

errung

zubai

eterhir

mer kin

Gerl

__Justi

Christoph C. Paul,

Mediator (BAFM) Rechtsanwalt und Notar Sprecher der BAFM

Rezension

Dr. Bernhard Knittel

Beurkundungen im Kindschaftsrecht

Eine Darstellung für die Praxis der Jugendämter, Notare, Gerichte und Standesämter

6. Auflage 2005 Bundesanzeiger Verlag, Köln ISBN 3-89817-442-5, inkl. CD-ROM, 42,- €

Das von Dr. Dieter Brüggemann begründete Werk liegt nunmehr bereits in der 6. Auflage vor. Es wird seit der 5. Auflage 2000 von Dr. Bernhard Knittel bearbeitet, der die Materie durch seine langjährige Tätigkeit als für das Familien- und Beurkundungsrecht zuständiger Referatsleiter im Bayerischen Staatsministerium der Justiz wie kaum ein anderer kennt. Auch nach seiner Ernennung zum Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht ist Knittel dem Familien- und Beurkundungsrecht durch Beiträge in Fachzeitschriften und seine universitäre Lehrtätigkeit treu geblieben. Nachdem die 5. Auflage als "Brüggemann/ Knittel" erschien, firmiert die neue 6. Auflage allein unter dem Namen des jetzigen Bearbeiters. Zudem fand ein Verlagswechsel vom Carl Heymanns zum Bundesanzeiger Verlag

Die neue Auflage berücksichtigt die gesetzlichen Vorschriften, die seit der Vorauflage in Kraft getreten sind, insbesondere das Kinderrechteverbesserungsgesetz von 2002 und die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern notwendig gewordene Übergangsregelung von 2003. Zudem haben neue praktische Erfahrungen insbesondere mit den Regelungen der Kindschaftsrechtsreform 1998 sowie die aktuelle Rechtsprechung vielfältige Änderungen und Ergänzungen notwendig gemacht.

Da Aufbau und Form unverändert geblieben sind, kann der schon mit den Vorauflagen vertraute Leser das Buch ohne Umstellungsschwierigkeiten nutzen. So wird insbesondere die bewährte Gliederung beibehalten: Der heutigen praktischen Bedeutung entsprechend beginnt das Buch mit einer ausführlichen Darstellung der Beurkundungen im Jugendamt (Erster Titel). Dabei werden zunächst in einem Allgemeinen Teil die Grundsätze der Beurkundungstätigkeit, insbesondere des Beurkundungsgesetzes, erläutert und dann in einem Besonderen Teil die einzelnen Beurkundungsaufgaben des Jugendamtes dargestellt. Den Schwerpunkt dieses Teils bilden die Beurkundungen der Anerkennung der Vaterschaft, von Unterhaltsverpflichtungen und von Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern. Es folgt eine knapp gehaltene Darstellung der Beurkundungen anderer Stellen (Notare, Konsuln, Gerichte und Standesämter), die sich auf die für diese Stellen geltenden Besonderheiten beschränkt (Zweiter Titel). Durch zahlreiche Zwischenüberschriften wird das Buch weiter untergliedert, so dass man den gesuchten Fragenkreis schnell findet.

Sowohl sprachlich als auch inhaltlich orientiert sich Knittel an den Bedürfnissen der Praxis. Er hat dabei insbesondere die Urkundspersonen im Jugendamt und die Mitarbeiter im Blick, die in anderen Stellen kindschaftsrechtliche Beurkundungen vornehmen:

Die klare und verständliche Sprache des Buches dürfte auch für diejenigen, die keine Juristen sind, ohne größere Probleme lesbar sein. Juristische Fachbegriffe werden nicht vorausgesetzt, sondern erläutert. Dabei berücksichtigt Knittel auch, dass Jugendamtsmitarbeiter vor allem mit dem Sprachgebrauch des SGB VIII, jedoch weniger mit dem des BGB und der Verfahrensgesetze vertraut sind. Soweit es zwischen diesen Gesetzen terminologische Unterschiede gibt, weist Knittel darauf besonders hin.

In inhaltlicher Hinsicht ist die große Bandbreite des Werkes hervorzuheben. Es dürfte kaum eine bei der Beurkundung im Kindschaftsrecht auftretende Frage geben, die nicht behandelt wird. Breiten Raum nehmen dabei auch aktuelle Fragestellungen ein, die jedenfalls derzeit noch nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. So erörtert Knittel die Frage der Zulässigkeit einer Vaterschaftsanerkennung bereits vor der Zeugung in Fällen einer beabsichtigten Samenspende und gibt Hinweise, was bei der Beurkundung einer solchen Anerkennung zu beachten ist. Eingehend behandelt Knittel auch die Problematik wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen, die auf ausländerrechtliche Vorteile für Mutter und Kind gerichte sind. Er zeigt die bestehenden, allerdings geringen Möglichkeiten der beurkundenden Steller auf, solche Missbräuche zu verhindern, und verweist wegen einer strengeren Missbrauchskontrolle auf die laufende Diskussion um Gesetzesänderungen.

Besonderen Wert legt Knittel auch darauf, Falle mit Auslandsberührung einzubeziehen, die in der Praxis häufig besondere Schwierigkeiter aufwerfen. Dabei beschränkt sich Knittel nich darauf, die einschlägige Rechtslage darzustellen, sondern gibt auch praktische Ratschläge wie die Wirksamkeit des zu beurkundender aufg Rechtsakts in unsicheren Situationen gewähren ge leistet werden kann. So empfiehlt er z.B. in der Fällen, in denen eine Vaterschaftsanerkennung einger nach einer fremden Rechtsordnung zu beur siere kunden ist, den Beteiligten nahe zu legen, zu weis w Sicherheit nicht nur die Zustimmung der Mutter, sondern auch die Zustimmung des Kindes bzw. dessen gesetzlichen Vertreters beurkunden zu lassen.

In seine Darstellung bezieht Knittel alle Rechtsgebiete ein, deren Kenntnis für eine sachgerechte Beurkundung, einschließlich der Belehrung der Beteiligten, notwendig ist. Er beschränkt sich daher nicht auf die Darstellung des einschlägigen Verfahrensrechts (Beurkurdungsgesetz, ZPO, Bundesnotarordnung, Pesonenstandsgesetz, FGG, SGB VIII und Konsulargesetz), sondern erläutert stets auch da für den zu beurkundenden Rechtsakt maßgebliche materielle Recht des BGB. Mit Blick auf die Bedürfnisse der Praxis vermeidet Knittel dabei langwierige Ausführungen zu wissenschaflichen Streitfragen. Er schildert lediglich kun die verschiedenen Meinungen, nennt die wichtigsten Vertreter dieser Meinungen in Recht sprechung und Literatur und begründet ebefalls nur kurz, welche Auffassung aus seine Sicht vorzugswürdig ist. Auch dabei vernachlässigt Knittel nicht die Perspektive des Mit arbeiters oder der Mitarbeiterin in einer beukundenden Stelle. So gibt er Hinweise für von sorglich zu protokollierende Erklärungen (z.E. zur Erteilung der Vollstreckungsklausel bei Un terwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 60 SGB VIII) oder weist pragma tisch darauf hin, dass es im Streitfall natürlich darauf ankommt, welcher Auffassung sich de zuständige Familiengericht anschließt (Fram der Anrechnung des Kindergeldes für Volljarige, wenn der das Kindergeld beziehende ternteil nicht leistungsfähig ist).

Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 1 · 2006 2006